



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

52. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. September 1998 | Nummer 38

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2031	3. 9. 1998	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (BVOAng)	550
20320	3. 9. 1998	Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO –	550
216	28. 8. 1998	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe . . .	552
34	23. 3. 1998	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 2 des Gerichtsgebührenbefreiungsgesetzes	553
62	25. 8. 1998	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämter in Nordrhein-Westfalen.	553
	19. 6. 1998	Unfallverhütungsvorschriften der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen gemäß § 15 SGB VII . . .	553

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NW (SGV. NW.) stehen im Intranet des Landes NW zur Verfügung.

Im Ministerium für Inneres und Justiz ergibt sich der Zugang von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NW (SGV. NW.) werden auch im Internet angeboten.

Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Ministerium für Inneres und Justiz NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NW (SGV. NW.) wird voraussichtlich in der 2. Jahreshälfte 1998 auch als CD-ROM angeboten.

Hinweis an die Bezieher der Ergänzungslieferungen SGV. NW.

Zur Zeit befindet sich die Redaktion in einer Phase der Umstellung auf elektronische Arbeitsweise. Dies hat leider zur Folge, daß Ergänzungslieferungen zur SGV. NW. nur verzögert erstellt werden können. Die Redaktion bemüht sich, die noch ausstehenden Nachlieferungen so schnell wie möglich zu erstellen.

Wir bitten um Ihr Verständnis

2031

**Achte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Gewährung von Beihilfen
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen
an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende
(BVOAng)**

Vom 3. September 1998

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), geändert durch Gesetz vom 24. April 1995 (GV. NW. S. 371), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Justiz verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (BVOAng) vom 9. April 1965 (GV. NW. S. 108), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 1995 (GV. NW. S. 580), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Satz 1 gilt auch für Bedienstete, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weniger als die Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beträgt, es sei denn, die Bediensteten sind im Sinne des § 8 SGB IV - ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV - geringfügig beschäftigt.

b) Absatz 2 und 2a erhalten folgende Fassung:

(2) Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind ausschließlich auf die ihnen aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder Unfallversicherung dem Grunde nach zustehenden Sach- oder Dienstleistungen angewiesen. Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß sie diese Leistungen nicht in Anspruch nehmen oder sich an Stelle einer möglichen Sach- oder Dienstleistung eine Barleistung gewähren lassen, sind nicht beihilfefähig. Besteht ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses gegen die Krankenversicherung oder die Unfallversicherung, sind die Aufwendungen mit Ausnahme derjenigen für Brillen, der Mehrkosten für Zahnfüllungen, implantologische Leistungen einschließlich der Suprakonstruktion sowie funktionsanalytische und funktionstherapeutische Maßnahmen (§ 28 Abs. 2 SGB V) beihilfefähig; die beihilfefähigen Aufwendungen werden um den dem Grunde nach zustehenden Zuschuß gekürzt. Aufwendungen für Reparatur und Aufarbeitung von Brillen sind nicht beihilfefähig.

(2a) Absatz 2 gilt entsprechend für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Bedienstete, denen nach § 257 SGB V ein Zuschuß zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag dem Grunde nach zusteht oder die nach § 224 SGB V beitragsfrei versichert sind. Bei Bediensteten, die in einer privaten Krankenversicherung versichert sind und denen nach § 257 SGB V ein Zuschuß zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag dem Grunde nach zusteht oder deren Beitrag nach § 207a SGB III übernommen wird, sind die Aufwendungen insoweit beihilfefähig, als sie über die dem Grunde nach zustehenden Leistungen der privaten Krankenversicherung hinausgehen. Übersteigt die Hälfte des Beitrags zu einer privaten Krankenversicherung den Beitragszuschuß nach § 257 SGB V, so gelten die Leistungen der privaten Krankenversicherung nur im Verhältnis des Beitragszuschusses zur Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages als dem Grunde nach zustehende Leistung im Sinne des

Satzes 2. Maßgebend sind die Beiträge und der Beitragszuschuß im Zeitpunkt der Antragstellung.

c) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

Dies gilt nicht für Bedienstete, die auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5 und 6 und Abs. 2 SGB V versicherungsfrei sind.

2. In § 4 wird der Klammerzusatz „(§ 40 Abs. 7 BBesG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 40 Abs. 6 BBesG)“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft. Sie gilt für Aufwendungen, die nach dem 30. September 1998 entstanden sind. Für Bedienstete, die am 30. September 1998 in einer privaten Krankenversicherung versichert sind und keinen Zuschuß nach § 257 SGB V erhalten, oder die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, ist § 1 Abs. 2a BVOAng in der ab 1. Oktober 1998 geltenden Fassung erst auf Aufwendungen anzuwenden, die nach dem 31. März 1999 entstehen.

Düsseldorf, den 3. September 1998

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schleußer

- GV. NW. 1998 S. 550.

20320

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Beihilfenverordnung - BVO -
Vom 3. September 1998**

Auf Grund des § 88 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 134), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Justiz verordnet:

Artikel I

Die Beihilfenverordnung - BVO - vom 27. März 1975 (GV. NW. S. 332), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 1997 (GV. NW. S. 197), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a wird das Klammerzitat „(§ 40 Abs. 7 BBesG)“ durch das Klammerzitat „(§ 40 Abs. 6 BBesG)“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Ortszuschlag“ wird jeweils durch das Wort „Familienzuschlag“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „der die Originalbelege“ durch die Worte „der zuerst die Originalbelege“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 Buchstabe a werden hinter dem Wort „Untersuchungen“ die Worte „sowie nach Vollendung des zehnten Lebensjahres für eine Untersuchung“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 werden die Worte „bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 3 werden hinter den Worten „§ 32 Abs. 2,“ die Worte „§ 33 Abs. 2,“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. für Personen, die freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind und denen

dem Grunde nach kein Beitragszuschuß nach § 257 SGB V zusteht, sofern nicht nach § 224 SGB V Beitragsfreiheit besteht,

- bb) Satz 3 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 gelten entsprechend für Personen, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, sofern ihnen zu dieser Versicherung dem Grunde nach ein Zuschuß nach § 257 SGB V oder § 61 SGB XI zusteht oder der Beitrag auf Grund des § 207a SGB III übernommen werden kann;

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) In Absatz 1 Nr. 1 Satz 4 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „Ministerium für Inneres und Justiz“ ersetzt.
- c) Absatz 1 Nr. 7 Satz 2 und Satz 3 Buchstabe e werden gestrichen.
- d) Absatz 1 Nr. 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „Ministerium für Inneres und Justiz“ ersetzt.
- bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- Die Heilbehandlung muß von einem Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten, Diplom-Psychologen (ausschließlich im Rahmen der Anlage zu Absatz 1 Nr. 1 Satz 5), Ergotherapeuten, Krankengymnasten, Logopäden, Masseur, Masseur und medizinischen Bademeister oder Physiotherapeuten durchgeführt werden.
- e) Absatz 1 Nr. 10 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 7 erhält folgende Fassung:
- Kosten für ein Brillengestell sind nicht beihilfefähig; Kosten für eine Ersatzbeschaffung von Sehhilfen sind bei Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, bei einer Änderung der Sehschärfe um mindestens 0,5 Dioptrien beihilfefähig.
- bb) In Satz 9 werden hinter dem Wort „werden“ die Worte „oder die einen Gegenstand der allgemeinen Lebenshaltung ersetzen“ eingefügt.
- f) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

(2) a) Aufwendungen für kieferorthopädische Leistungen sind beihilfefähig, wenn die behandelte Person bei Behandlungsbeginn das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat; die Altersbegrenzung gilt nicht bei schweren Kieferanomalien, die eine kombinierte kieferchirurgische und kieferorthopädische Behandlung erfordern.

b) Aufwendungen für Zahnersatz (Abschnitt F des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte), Inlays und Zahnkronen (Nummern 214 bis 217, 220 bis 224 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte), funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen (Abschnitt J des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte) sowie implantologische Leistungen (Abschnitt K des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte) sind für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen nicht beihilfefähig. Dies gilt nicht für Beamte, die unmittelbar vor ihrer Ernennung mindestens drei Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt oder berücksichtigungsfähige Person bei einem Beihilfeberechtigten waren, für Anwärter, die nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar in ein Eingangsamt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 eintreten, oder

wenn die Leistungen nach Satz 1 auf einem Unfall beruhen, der während der Zeit des Vorbereitungsdienstes eingetreten ist.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 Satz 2 und 3 sowie Absatz 6 werden jeweils die Worte „§ 4“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1“ ersetzt.
- b) Absatz 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- Einkommen sind die monatlichen Dienst- oder Versorgungsbezüge (ohne die kinderbezogenen Anteile im Familienzuschlag und variable Bezügebestandteile), das Erwerbseinkommen sowie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer Alters- oder Hinterbliebenenversorgung des Beihilfeberechtigten.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- (1) Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung in einem Sanatorium sowie die Auslagen für Kurtaxe und die Kosten des ärztlichen Schlußberichtes sind neben den Aufwendungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 7, 9 und 11 für höchstens drei Wochen beihilfefähig, es sei denn, eine Verlängerung ist aus gesundheitlichen Gründen dringend erforderlich; Voraussetzung ist, daß die Festsetzungsstelle auf Grund des Gutachtens des zuständigen Amtsarztes oder eines Vertrauensarztes vorher anerkannt hat, daß die Sanatoriumsbehandlung dringend notwendig ist und nicht durch stationäre Behandlung in einer anderen Krankenanstalt oder durch eine Heilkur nach § 7 mit gleicher Erfolgsaussicht ersetzbar ist. Eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit ist nicht zulässig, wenn im laufenden oder in den drei vorangegangenen Kalenderjahren bereits eine als beihilfefähig anerkannte Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur durchgeführt worden ist. Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden
1. nach einer schweren, einen Krankenhausaufenthalt erfordernden Erkrankung,
 2. wenn nach dem Gutachten des zuständigen Amtsarztes oder eines Vertrauensarztes aus zwingenden medizinischen Gründen (z.B. in schweren Fällen von Morbus Bechterew) eine Sanatoriumsbehandlung in einem kürzeren Zeitabstand notwendig ist.

Die Anerkennung gilt nur, wenn mit der Behandlung innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntgabe des Bescheides begonnen wird. Ist die Beihilfefähigkeit eines Sanatoriumsaufenthaltes nicht anerkannt worden, sind nur die Aufwendungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 9 beihilfefähig; Entsprechendes gilt in den Fällen des Satzes 4.

- b) In Absatz 2 Buchstabe a Nr. 3 wird der Klammerzusatz „(§ 47 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 RGS. NW. S. 7)“ gestrichen.

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind bis zur Höhe des niedrigsten Satzes des Sanatoriums, höchstens jedoch

- a) in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a bis zu zweihundert Deutsche Mark, sofern es sich nicht um eine Anschlußheilbehandlung handelt, und
- b) in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe b bis zu einhundert Deutsche Mark täglich beihilfefähig.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „Ministerium für Inneres

und Justiz“ und das Wort „dreißig“ durch das Wort „dreiundzwanzig“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 Satz 1 wird das Wort „beiden“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

Die Anerkennung gilt nur, wenn die Heilkur innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntgabe des Bescheides angetreten worden ist.

c) In Absatz 3 Satz 1 und 4 werden jeweils die Worte „§ 4“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1“ ersetzt.

8. In § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 werden jeweils die Worte „§ 4“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1“ ersetzt.

9. In § 9 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3, 4, 5, 6 und 8 werden jeweils die Worte „§ 4“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1“ ersetzt.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „§ 4“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch die Worte „Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit“ ersetzt.

11. In § 11 Abs. 3 Satz 1, 3 und 4 werden jeweils die Worte „§ 4“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1“ ersetzt.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Buchstabe a werden die Worte „§ 4“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „ihnen“ die Worte „dem Grunde nach“ eingefügt.

13. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Anträge sind der zuständigen Festsetzungsstelle unter Beifügung der Originalbelege vorzulegen; dies gilt nicht in den in Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz genannten Fällen der Zuschußgewährung und in den Fällen, in denen Versicherungsleistungen einzeln nachzuweisen sind.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „Ministerium für Inneres und Justiz“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen (§ 3 Abs. 5 Satz 2), spätestens jedoch ein Jahr nach der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt wird; die Antragsfrist beginnt für den Fall

1. der Zuschußgewährung zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei einer Heilkur mit dem Tage der Beendigung der Heilkur,

2. der Beihilfe für die häusliche Pflege (§ 5 Abs. 4) mit dem ersten Tag nach Ablauf des Monats, in dem die Pflege erbracht wurde,

3. der Zuschußgewährung für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung mit dem Tage der Geburt, der Annahme als Kind oder der Aufnahme in den Haushalt,

4. der Zuschußgewährung in Todesfällen (§ 11 Abs. 1) mit dem Todestag.

Zu verspätet geltend gemachten Aufwendungen darf eine Beihilfe nur gewährt werden, wenn das Versäumnis entschuldbar ist. Arztrechnungen und Zahnarztrechnungen sollen die Diagnose sowie

Stempel und Unterschrift des Ausstellers enthalten.

c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „einem Jahr“ durch die Worte „zehn Monaten“ ersetzt.

14. In § 14 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz wird hinter dem Wort „Rechnungen“ das Wort „zuerst“ eingefügt.

15. In § 15 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 4“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1“ ersetzt.

16. In der Anlage zu § 4 Nr. 1 Satz 5 werden die Worte „Anlage (zu § 4 Nr. 1 Satz 5)“ durch die Worte „Anlage (zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5)“ ersetzt.

Artikel II

(1) Artikel I tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft; er gilt für Aufwendungen, die nach dem 30. September 1998 entstanden sind.

(2) Bei zahnärztlichen Behandlungen nach Artikel I Nr. 4 Buchstabe f, mit denen vor dem 1. Oktober 1998 begonnen wurde, sind die Aufwendungen nach den bisherigen Vorschriften beihilfefähig. Artikel I Nr. 6 Buchstabe a und c sowie Nr. 7 sind nicht auf Sanatoriumsbehandlungen und Heilkuren anzuwenden, die vor dem 1. Oktober 1998 als beihilfefähig anerkannt wurden.

Düsseldorf, den 3. September 1998

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schleußer

– GV. NW. 1998 S. 550.

216

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Vom 28. August 1998

Aufgrund des § 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. S. 664), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1115), wird verordnet:

Artikel I

In § 1 der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vom 8. November 1991 (GV. NW. S. 553), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Februar 1998 (GV. NW. S. 198), werden nach der Stadt „Oer-Erkenschwick“, die Stadt „Overath“, nach der Stadt „Pulheim“, die Stadt „Radevormwald“, und nach der Stadt „Willich“, die Stadt „Wipperfürth“, eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. August 1998

Die Ministerin für Frauen, Jugend,
Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen

Birgit Fischer

– GV. NW. 1998 S. 552.

34

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen
nach § 2 des Gerichtsgebührenbefreiungsgesetzes
Vom 23. März 1998**

Auf Grund des § 2 Abs. 3 Satz 2 des Gerichtsgebührenbefreiungsgesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 725), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 1992 (GV. NW. S. 434), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 2 des Gerichtsgebührenbefreiungsgesetzes vom 6. Dezember 1982 (GV. NW. 1983 S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. September 1985 (GV. NW. S. 588) wird wie folgt geändert:

In § 2 werden in Absatz 1 die Betragsangabe „1000,00 DM“ durch die Betragsangabe „10000,00 DM“ und in Absatz 2 die Betragsangabe „3000,00 DM“ durch die Betragsangabe „20000,00 DM“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. März 1998

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Behrens

– GV. NW. 1998 S. 553.

62

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zuständigkeit der Ausgleichsämter
in Nordrhein-Westfalen
Vom 25. August 1998**

Aufgrund der §§ 306 und 308 Abs. 1 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1993 (BGBl. I S. 845, 1995 I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942, 2966), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämter in Nordrhein-Westfalen vom 4. November 1997 (GV. NW. S. 390), geändert durch Verordnung vom 10. März 1998 (GV. NW. S. 199), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 9 wird das Wort „Steinfurth“ durch das Wort „Steinfurt“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden hinter den Wörtern „die kreisfreien Städte“ das Wort „Aachen“, und hinter dem Wort „Wuppertal“ die Wörter „und die Kreise Aachen, Düren und Heinsberg“ eingefügt.
 - b) In Nummer 3 werden hinter dem Wort „Hochsauerlandkreis“ die Wörter „und den Ennepe-Ruhr-Kreis“ eingefügt und die Wörter „und die Stadt Hamm“ durch die Wörter „und die kreisfreien Städte Bochum, Hamm und Herne“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. August 1998

(L. S.)
Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement
Der Finanzminister
Heinz Schleußer

– GV. NW. 1998 S. 553.

**Unfallverhütungsvorschriften
der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen
gemäß § 15 SGB VII
Vom 19. Juni 1998**

Die Vertreterversammlung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen hat in ihrer schriftlichen Abstimmung vom 19. Juni 1998 gemäß § 15 SGB VII und §§ 33 und 34 SGB IV nachfolgend aufgeführte Unfallverhütungsvorschriften beschlossen:

1. Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (GUV 0.1) vom April 1979 in der Fassung vom Juli 1991.
2. Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ (GUV 0.3) vom Dezember 1993 in der Fassung vom Januar 1997.
3. Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (GUV 0.6) vom Januar 1993 in der Fassung vom Januar 1997.
4. Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheit und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (GUV 0.7) vom September 1994 in der Fassung vom Januar 1997.
5. Unfallverhütungsvorschrift „Gartenanlagen“ (GUV 1.11) vom Juli 1966 in der Fassung vom Januar 1997.
6. Unfallverhütungsvorschrift „Forsten“ (GUV 1.13) vom Februar 1984 in der Fassung vom Januar 1997.
7. Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (GUV 2.10) vom Dezember 1978 in der Fassung vom Januar 1997.
8. Unfallverhütungsvorschrift „Laserstrahlung“ (GUV 2.20) vom November 1987 in der Fassung vom Januar 1997.
9. Unfallverhütungsvorschrift „Kälteanlagen, Wärmepumpen und Kühleinrichtungen“ (GUV 2.5) vom Juni 1987 in der Fassung vom Januar 1997.
10. Unfallverhütungsvorschrift „Kraftbetriebene Arbeitsmittel“ (GUV 3.0) vom Februar 1985 in der Fassung vom Januar 1993.
11. Unfallverhütungsvorschrift „Maschinen und Anlagen zur Be- und Verarbeitung von Holz und ähnlichen Werkstoffen“ (GUV 3.10) vom Oktober 1976 in der Fassung vom Januar 1997.
12. Unfallverhütungsvorschrift „Zentrifugen“ (GUV 3.16) vom Februar 1980 in der Fassung vom Januar 1997.
13. Unfallverhütungsvorschrift „Schleifkörper, Pließ- und Polierscheiben; Schleif- und Poliermaschinen für Metallbearbeitung“ (GUV 3.3) vom November 1975 in der Fassung vom Januar 1997.

14. Unfallverhütungsvorschrift „Schleif- und Bürstwerkzeuge“ (GUV 3.4) vom Juli 1994 in der Fassung vom Januar 1997.
15. Unfallverhütungsvorschrift „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“ (GUV 3.8) vom Juni 1989 in der Fassung vom Januar 1997.
16. Unfallverhütungsvorschrift „Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern“ (GUV 3.9) vom März 1993 in der Fassung vom Januar 1997.
17. Unfallverhütungsvorschrift „Krane“ (GUV 4.1) vom Juni 1974 in der Fassung vom Januar 1997.
18. Unfallverhütungsvorschrift „Winden, Hub- und Zuggeräte“ (GUV 4.2) vom Oktober 1979 in der Fassung vom Januar 1997.
19. Unfallverhütungsvorschrift „Hebebühnen“ (GUV 4.5) vom Oktober 1976 in der Fassung vom Januar 1997.
20. Unfallverhütungsvorschrift „Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb“ (GUV 4.6) vom Februar 1990 in der Fassung vom Januar 1997.
21. Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ (GUV 5.1) vom Oktober 1990 in der Fassung vom Januar 1997.
22. Unfallverhütungsvorschrift „Flurförderzeuge“ (GUV 5.3) vom September 1958 in der Fassung vom Januar 1997.
23. Unfallverhütungsvorschrift „Kraftbetriebene Flurförderzeuge“ (GUV 5.3.1) vom Januar 1989 in der Fassung vom Januar 1997.
24. Unfallverhütungsvorschrift „Wäscherei“ (GUV 6.13) vom Juni 1982 in der Fassung vom Januar 1997.
25. Unfallverhütungsvorschrift „Kassen“ (GUV 6.14) vom November 1987 in der Fassung vom Januar 1997.
26. Unfallverhütungsvorschrift „Leitern und Tritte“ (GUV 6.4) vom Oktober 1992 in der Fassung vom Januar 1997.
27. Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ (GUV 7.13) vom Mai 1989 in der Fassung vom Januar 1997.
28. Unfallverhütungsvorschrift „Gesundheitsdienst“ (GUV 8.1) vom September 1982 in der Fassung vom Januar 1997.
29. Unfallverhütungsvorschrift „Chlorung von Wasser“ (GUV 8.15) vom April 1979 in der Fassung vom Januar 1997.
30. Unfallverhütungsvorschrift „Verarbeitung von Beschichtungsstoffen“ (GUV 9.10) vom Dezember 1988 in der Fassung vom Januar 1997.
31. Unfallverhütungsvorschrift „Lärm“ (GUV 9.20) vom November 1989 in der Fassung vom Januar 1997.
32. Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flusiggas“ (GUV 9.7) vom Oktober 1993 in der Fassung vom Januar 1997.
33. Unfallverhütungsvorschrift „Sauerstoff“ (GUV 9.8) vom Dezember 1987 in der Fassung vom Januar 1997.
34. Unfallverhütungsvorschrift „Gase“ (GUV 9.9) vom Juni 1995 in der Fassung vom Januar 1997.

Die Unfallverhütungsvorschriften treten am 1. Tage des Monats April oder des Monats Oktober in Kraft, der als erster der Bekanntmachung folgt.

Düsseldorf, den 5. August 1998

Bernd Vallentin

Vorsitzender
der Vertreterversammlung

Genehmigung

Die von der Vertreterversammlung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen in ihrer schriftlichen Abstimmung vom 19. Juni 1998 beschlossenen Unfallverhütungsvorschriften werden gemäß § 15 Abs. 4 SGB VII genehmigt.

Düsseldorf, den 31. August 1998

Im Auftrag

Dr. Deden

Ministerium
für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung,
Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen

– GV. NW. 1998 S. 553.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359